

## **Hundeabgabe-Verordnung ab 01.01.2026**

Grundlage dieser Verordnung ist der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eben im Pongau in ihrer Sitzung vom 03.12.2025 in Verbindung mit § 16 Abs 1 Z 12 und § 17 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) BGBI. I Nr. 168/2023 idgF und Art 116 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

### **§ 1 Ausschreibung**

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

### **§ 2 Abgabengegenstand**

- 1) Für jeden Hund, der im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabenpflicht (Hundeabgabe).
- 2) Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn diese nicht binnen eines Monats dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden können oder nachgewiesen werden kann, dass für den Hund eine Abgabe des laufenden Jahres bereits an die Abgabenbehörde geleistet wurde.

### **§ 3 Abgabenschuldner:in**

- 1) Abgabenschuldner:in im Sinne dieser Verordnung ist der Halter/die Halterin des Hundes.
- 2) Als Halter:in des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gemeinschuldner für die Abgabe.
- 4) Werden in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbereich mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter:in dieser Hunde.

### **§ 4 Ausnahmen von der Abgabenpflicht**

- 1) Aufgrund der Einschränkung des § 17 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführhunde, Diensthunde von Einsatzorganisationen oder die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 2) Von der Abgabenpflicht ausgenommen sind weiters
  - a) Hunde, die nicht älter als 12 Wochen sind;
  - b) von Tierschutzvereinen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommene Hunde;

- c) Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten;
  - d) speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe die Halterin/der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist (Partnerhunde).
- 3) Die Behörde hat auf Antrag der Abgabenschuldnerin/des Abgabenschuldners mit Bescheid festzustellen, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht.

## § 5 **Begriffsbestimmungen**

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde mit einem Mindestalter von 6 Monaten, die aufgrund ihrer Rasse, Größe sowie Wesensart für Wachzwecke geeignet sind und zur Bewachung von allein stehenden und nicht bewohnten Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung setzt voraus, dass bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.Bsp. Hütte, Laufstall) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung des Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung jedenfalls nicht.
- 2) Mehrere in einem Verband beziehungsweise auf einer Liegenschaft befindliche Objekte, welche zum Teil für Wohnzwecke verwendet werden, erfüllen jedenfalls nicht die unter Abs 1 erwähnte Voraussetzung, wonach die Verwendung des Wachhundes für allein stehende Baulichkeiten, Lagerplätze oder Lagerräumlichkeiten zu erfolgen hat.
- 3) Für die unter Abs 1 erwähnten Baulichkeiten, Lagerplätze oder Lagerräumlichkeiten kann jeweils nur ein Wachhund verwendet werden.
- 4) Für die Anerkennung der Wacheignung ist eine Bestätigung über die abgeschlossene Schutzhundeausbildung der Stufe 1 oder höher zu erbringen.
- 5) Als Blindenführerhunde gelten Hunde, die zum Führen von blinden und sehbehinderten Personen ausgebildet wurden und als solche verwendet werden.
- 6) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von der Halterin/vom Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden wie insbesondere Diensthunde der Exekutive oder des Österreichischen Bundesheeres, Hunde zur beruflichen Jagdausübung sowie Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden.

## § 6 **An- und Abmeldepflicht**

- 1) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund binnen einer Woche, nachdem für diesen die Abgabepflicht entstanden ist, bei der Gemeinde Eben im Pongau anzumelden und dabei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.
- 2) Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist binnen einer Woche der Abgabenbehörde anzuzeigen.
- 3) Jeder Hund, der verendet oder abhandengekommen ist, muss binnen einer Woche nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde gemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.
- 4) Jede Änderung der Voraussetzung für eine Ausnahme von der Abgabenpflicht ist der Abgabenbehörde binnen einer Woche zu melden.

## § 7 **Zeitraum der Hundeabgabe und Fälligkeit**

- 1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Abgabenschuld ab dem Erwerb des Hundes. Der Nachweis über das noch nicht abgabepflichtige Alter des Hundes obliegt der Halterin/dem Halter des Hundes.
- 2) Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe und ist für jedes Kalenderjahr von der Halterin/vom Halter des Hundes (Abgabenschuldner:in) bis 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Jahr über besteht. Ein Rückersatz einer für das laufende Jahr entrichteten Abgabe findet nicht statt.
- 3) Wird anstelle eines verendeten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr an die Gemeinde Eben im Pongau als Abgabenbehörde bereits entrichtet wurde, von der selben Halterin/dem selben Halter ein anderer (neuer) Hund gehalten, so besteht im selben Jahr in der Gemeinde Eben im Pongau für diesen Hund keine Abgabepflicht.
- 4) Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn diese nicht binnen eines Monats der Eigentümerin/dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden kann.
- 5) Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn dieser nicht binnen eines Monats wieder abgegeben wird.

## **§ 8 Abgabensatz**

Die Höhe der gegenständlichen Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und wird durch die Gemeindevertretung jährlich im Rahmen des Haushaltbeschlusses festgelegt.

## **§ 9 Hundemarke**

- 1) Für die zu entrichtende Abgabe wird bei der Anmeldung des Hundes von der Behörde eine Hundemarke ausgegeben.
- 2) Ausserhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft muss der Hund mit einer am Halsband befestigten Hundemarke versehen sein.
- 3) Der Verlust der Hundemarke ist der Behörde unverzüglich zu melden, der Hundehalterin/dem Hundehalter wird gegen einen Kostenersatz eine Ersatzmarke ausgefolgt.

## **§ 10 Behörde**

Gemäß § 63 Abs 3 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) LGBI. Nr. 9/2020 idgF obliegt die Einhebung der Hundeabgabe dem Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz.

## **§ 11 Verfahren**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBI. Nr. 194/1961 idgF Anwendung.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzt werden, gelten als Verwaltungsübertretungen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. Wenn kein Strafbestand gemäß der Bundesabgabenordnung (BAO) vorliegt erfolgt die Bestrafung gemäß § 10 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. 52/1991 idgF.

- 2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Eben im Pongau und tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Franz Fritzenwallner



F. Fritzenwallner